



Verkündungsblatt

der

FACHHOCHSCHULE BRAUNSCHWEIG/WOLFENBÜTTEL

11. Jahrgang

Wolfenbüttel, den 18.04.2008

Nummer 11

Inhalt:

- **Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Automotive Production“** **S. 3**

**an der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel,
Fachbereich Maschinenbau**

Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Automotive Production“

Auf der Grundlage von § 37 Abs. 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69 - VORIS 22210 -) hat das Präsidium der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel in seiner Sitzung am 17.04.2008 die Änderung der Master-Prüfungsordnung für den Studiengang „Automotive Production“ beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zweck der Prüfungen
- § 2 Studienaufbau
- § 3 Studienumfang
- § 4 Regelstudienzeit
- § 5 Gegenstand, Umfang und Art der Masterprüfung
- § 6 Hochschulgrad
- § 7 Zulassungsregelungen

Prüfungsleistungen

- § 8 Prüfungsleistungen
- § 9 Aufgabenstellung für Prüfungsleistungen
- § 10 Gruppenarbeit
- § 11 Zulassung zur Prüfungsleistung
- § 12 Bewerten und Benotung der Prüfungsleistung
- § 13 Ergebnis einer Prüfungsleistung
- § 14 Wiederholung einer Prüfungsleistung
- § 15 Versäumnis, Täuschungsversuch, Ordnungsverstoß, nicht eingehaltener Abgabetermin

Modulprüfungen

- § 16 Ergebnis und Bildung der Note der Modulprüfung

Masterprüfung

- § 17 Ergebnis und Bildung der Note der Masterprüfung
- § 18 Zeugnis der Masterprüfung und Masterurkunde
- § 19 Ungültigkeit der Masterprüfung

Masterarbeit mit Kolloquium

- § 20 Umfang und Art der Masterarbeit
- § 21 Zulassung zur Masterarbeit
- § 22 Täuschungsversuch, nicht eingehaltener Abgabetermin bei der Masterarbeit
- § 23 Umfang und Art des Kolloquiums
- § 24 Zulassung zum Kolloquium
- § 25 Versäumnis des Kolloquiums

- § 26 Bewertung und Bildung der Note der Masterarbeit mit Kolloquium

- § 27 Wiederholung der Masterarbeit mit Kolloquium

Allgemeine Prüfungsangelegenheiten

- § 28 Bescheinigung
- § 29 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen.
- § 30 Prüfungsausschuss
- § 31 Prüferinnen oder Prüfer
- § 32 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen
- § 33 Zusatzprüfungen
- § 34 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 35 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses
- § 36 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren

Schlussbestimmungen

- § 37 In-Kraft-Treten

Anlagen:

- Anlage 1: Prüfungsplan der Masterprüfung
- Anlage 2: Zeugnis über die Masterprüfung
- Anlage 3: Masterurkunde
- Anlage 4: Diploma Supplement

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck der Prüfungen

¹Diese Ordnung regelt die Durchführung der Prüfungen in dem Masterstudiengang „Automotive Production“ (MAP) des Fachbereichs Maschinenbau der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel. ²Die Prüfungen sollen zeigen, dass die erforderlichen Fachkenntnisse und Fähigkeiten erworben sind, um in den der Fachrichtung entsprechenden beruflichen Tätigkeitsfeldern die fachlichen Zusammenhänge zu überblicken und selbständig, problemorientiert und fächerübergreifend auf wissenschaftlicher Grundlage zu arbeiten. ³Die erworbenen Kenntnisse sollen dazu beitragen, aus der Sicht ökologischer und gesellschaftlicher Zusammenhänge die Folgen des ingenieurmäßigen Handelns zu erkennen.

§ 2 Studienaufbau

(1) ¹Das Studium besteht aus Lehreinheiten (Modulen). Jedes Modul besteht aus einem oder mehreren Lehrgebieten (Fächern). ²Zu jedem Fach gibt es eine oder mehrere Lehrveranstaltungen.

³In den ersten drei Semestern werden die im Anhang 1 aufgeführten Pflichtmodule angeboten. Die Masterarbeit wird im vierten Semester angefertigt. ⁴Mit ihr wird der Nachweis erbracht, dass die Teilnehmer innerhalb aktueller Themengebiete ihrer Studiengänge anwendungsbezogen wissenschaftlich arbeiten können.

(2) ¹Das Lehrangebot ist so zu gestalten, dass die Studierenden die Masterprüfung innerhalb der Regelstudienzeit (§4), spätestens aber sechs Monate nach ihrem Ablauf, abschließen können.

§ 3 Studienumfang

(1) ¹Der Gesamtumfang des Studiums einschließlich der Masterarbeit beträgt im European Credit Transfer System 90 Credits (1 Credit entspricht einem Aufwand von 30 Zeitstunden).

(2) ¹Der Anteil der einzelnen Fächer am zeitlichen Gesamtumfang ist in der Anlage 1 aufgeführt.

§ 4 Regelstudienzeit

(1) ¹Die Regelstudienzeit beträgt im Studiengang MAP vier Semester. ² Sie umfasst die theoretischen Studiensemester, die Prüfungen und die integrierte Praxisphase zum Anfertigen der Masterarbeit mit abschließendem Kolloquium.

§ 5 Gegenstand, Umfang und Art der Masterprüfung

(1)¹Die Masterprüfung besteht aus Modulprüfungen und der Masterarbeit mit Kolloquium. ²Die Modulprüfungen bestehen aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen.

(2) ¹Die Modulprüfungen und die Art und Anzahl der ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen sind in der Anlage 1 festgelegt.

(3) ¹Alle Prüfungsleistungen werden studienbegleitend durchgeführt.

§ 6 Hochschulgrad

¹Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Hochschule den Hochschulgrad „Master of Engineering“ (abgekürzt: „M.Eng.“). ²Darüber stellt die Hochschule eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus (Anlage 3).

§ 7 Zulassung zur Masterprüfung

(1) ¹Die Masterprüfung kann nur ablegen:

- a) wer ordnungsgemäß in dem betreffenden Studiengang an der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel eingeschrieben ist,
- b) wer nicht eine Masterprüfung oder Teile dieser Prüfung in demselben Studiengang an einer Fachhochschule oder einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in den jeweils anderen Master-Studiengängen dieses Fachbereichs endgültig nicht bestanden hat und
- c) wer sich zu jeder einzelnen zugehörigen Prüfungsleistung, zur Masterarbeit und zu dem zugehörigen Kolloquium frist- und formgerecht anmeldet.

(2) ¹Fristen und Form der Anmeldung werden von der Hochschule und dem Prüfungsausschuss festgelegt. ²Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) ¹Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich der Prüfungstermine und der Versagung der Zulassung erfolgt nach §41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG). ²Die Versagung der Zulassung erfolgt schriftlich.

(4)¹Fristen, die von der Hochschule und vom Prüfungsausschuss gesetzt sind, können bei Vorliegen triftiger Gründe verlängert oder rückwirkend verlängert werden, insbesondere wenn es unbillig wäre, die durch den Fristablauf eingetretenen Rechtsfolgen bestehen zu lassen.

Prüfungsleistungen

§ 8 Prüfungsleistungen

(1) ¹Eine Prüfungsleistung ist ein einzelner konkreter Prüfungsvorgang. ²Eine Prüfungsleistung wird bewertet und benotet.

(2) ¹Es gibt folgende Arten von Prüfungsleistungen:

- a) Klausur (Absatz 3),
- b) mündliche Prüfung (Absatz 4),
- c) Referat (Absatz 5)
- d) Projektarbeit (Absatz 6).

(3) ¹In einer Klausur (K) soll der/die zu Prüfende in schriftlicher Form nachweisen, dass er/sie in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. ²Die Dauer der Klausur richtet sich nach der Dauer der Lehrveranstaltung im Semester. ³Folgende Klausurdauern werden festgelegt:

≤ 2 SWS Klausurdauer: 60 min. (K60)

> 2 SWS Klausurdauer: 90 min. (K90)

(4) ¹Durch die mündliche Prüfung (M) soll der/die zu Prüfende nachweisen, dass er/sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. ²Die mündliche Prüfung findet als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung für bis zu fünf Studierende gleichzeitig statt. ³Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung, die Bewertung der Prüfungsleistung und die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung sind in einem Protokoll festzuhalten. ⁴Es ist von den Prüfenden zu unterschreiben. ⁵Bezüglich der Öffentlichkeit der mündlichen Prüfung gilt § 32.

(5) ¹Ein Referat (R) umfasst:

- a) eine eigenständige, schriftliche Auseinandersetzung mit einem Problem unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur,
- b) die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im mündlichen Vortrag sowie in einer anschließenden Diskussion.

(6) ¹Eine Projektarbeit (PA) umfasst die schriftliche Darstellung der Arbeitsschritte und der Ergebnisse eines Projektes und deren kritische Würdigung. ²In geeigneten Fällen können die erarbeiteten Lösungen in einem mündlichen Vortrag erläutert sowie anschließend diskutiert werden.

(7) ¹Die Art der Prüfungsleistung ist in Anlage 1 für jede Lehrveranstaltung festgelegt. ²Auf Antrag

der/des Prüfenden kann der Prüfungsausschuss Änderungen der Prüfungsleistung beschließen.

(8) ¹Macht der/die zu Prüfende durch ein ärztliches Attest glaubhaft, dass er/sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Einschränkung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Art abzulegen, kann ihm/ihr der Prüfungsausschuss auf Antrag ermöglichen, die Prüfungsleistungen in einer anderen Art zu erbringen.

§ 9 Aufgabenstellung für Prüfungsleistungen

¹Die Aufgabenstellung für die Prüfungsleistungen wird von der oder dem Erstprüfenden festgelegt.

§ 10 Gruppenarbeit

¹Für geeignete Arten von Prüfungsleistungen kann von dem/der Prüfenden Gruppenarbeit zugelassen werden. ²Die Bewertung der Prüfungsleistung soll gemeinsam für die Gruppe ohne Berücksichtigung der individuellen Einzelleistung erfolgen. ³Die oder der Prüfende kann aber auch die individuelle Einzelleistung bewerten. ⁴In diesem Fall muss mit Ausgabe der Arbeit verlangt werden, dass der Beitrag des/der einzelnen zu Prüfenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar ist.

§ 11 Zulassung zur Prüfungsleistung

(1) ¹Zu einer Prüfungsleistung ist zugelassen, wer gemäß §7 zur Masterprüfung zugelassen ist und die leistungsabhängigen Zulassungskriterien der Anlage 1 erfüllt.

(2) ¹Für eine Zulassung zu einer Prüfungsleistung nach §8 Abs. 5 und 6 kann die regelmäßige Teilnahme an der zugehörigen Lehrveranstaltung vorgeschrieben werden.

(3) ¹Der Anmeldung zu einer Prüfungsleistung kann bis spätestens zu einem von der Hochschule oder dem Prüfungsausschuss festgelegten Zeitpunkt zurückgenommen werden, soweit keine Teilnahmepflicht besteht (§14 Abs.1).

§ 12 Bewertung und Benotung der Prüfungsleistung

(1) ¹Die einzelne Prüfungsleistung wird von zwei Prüfenden, der oder dem Erstprüfenden und der oder dem Zweitprüfenden, bewertet.

(2) ¹Stellt der Prüfungsausschuss für einen Prüfungstermin fest, dass auch unter Einbeziehung aller gemäß §31 Abs. 1 zur Prüfung Befugten die durch die Bestellung zur Zweitprüferin oder zum

Zweitprüfer bedingte Mehrbelastung der oder des einzelnen Prüfenden unter Berücksichtigung ihrer oder seiner übrigen Dienstgeschäfte unzumutbar ist oder nur eine Prüferin oder ein Prüfer vorhanden ist, so kann er zulassen, dass Prüfungsleistungen nur von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet werden. ²Der Beschluss ist im Protokoll der Sitzung des Prüfungsausschusses schriftlich festzuhalten und dem/der zu Prüfenden vor der Prüfung mitzuteilen.

(3) ¹Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

- für eine sehr gute Leistung: 1,0
- für eine gute Leistung: 2,0
- für eine befriedigende Leistung: 3,0
- für eine ausreichende Leistung: 4,0
- für eine nicht ausreichende Leistung: 5,0

²Zur weiteren Differenzierung können auch die Noten 1,3; 1,7; 2,3; 2,7; 3,3 und 3,7 verwendet werden.

(4) ¹Wird die Prüfungsleistung von zwei Prüfenden bewertet, errechnet sich die Note der Prüfungsleistung aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Noten unter Berücksichtigung des Absatzes 5.

(5) ¹Die Note lautet:

bei einem Durchschnitt	bis 1,15	1,0
bei einem Durchschnitt über 1,15	bis 1,50	1,3
bei einem Durchschnitt über 1,50	bis 1,85	1,7
bei einem Durchschnitt über 1,85	bis 2,15	2,0
bei einem Durchschnitt über 2,15	bis 2,50	2,3
bei einem Durchschnitt über 2,50	bis 2,85	2,7
bei einem Durchschnitt über 2,85	bis 3,15	3,0
bei einem Durchschnitt über 3,15	bis 3,50	3,3
bei einem Durchschnitt über 3,50	bis 3,85	3,7
bei einem Durchschnitt über 3,85	bis 4,00	4,0
bei einem Durchschnitt über 4,00		5,0

(6) ¹Bei der Bildung der Note nach Absatz 4 und 5 werden nur die beiden ersten Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 13 Ergebnis einer Prüfungsleistung

(1) ¹Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens "ausreichend" bewertet wurde.

(2) ¹Eine Prüfungsleistung ist endgültig nicht bestanden, wenn sie mit "nicht ausreichend" bewertet ist oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht.

(3) ¹Die Ergebnisse schriftlicher Prüfungsleistungen sind in der Regel innerhalb von vier Wochen nach dem jeweiligen Prüfungstermin bekannt zu geben. ²Die Ergebnisse mündlicher Prüfungen

werden im unmittelbaren Anschluss an die Prüfung bekanntgegeben.

§ 14 Wiederholung einer Prüfungsleistung

(1) ¹Nicht bestandene Prüfungsleistungen können zweimal wiederholt werden. ²Eine nichtbestandene Prüfungsleistung muss im Prüfungszeitraum des jeweils folgenden Semesters wiederholt werden. ³Für maximal zwei im letzten Prüfungstermin vor dem Kolloquium nicht bestandene Prüfungsleistungen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag des/der zu Prüfenden einen früheren Termin für die Wiederholungsprüfung festsetzen.

(2) ¹Wurde eine Klausur in einer zweiten Wiederholungsprüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet, hat der/die zu Prüfende einen Anspruch auf eine mündliche Ergänzungsprüfung, soweit die Anzahl dieser Ergänzungsprüfungen vier pro Studienjahr nicht überschreitet. ²Die mündliche Ergänzungsprüfung wird von zwei Prüfenden, der oder dem Erstprüfenden der Klausur und einer oder einem Zweitprüfenden, bewertet. ³Die Dauer der mündlichen Ergänzungsprüfung beträgt in der Regel 20 Minuten, sie kann von den Prüfenden um 10 Minuten verlängert werden, wenn nur so ein abschließendes Urteil möglich ist. ⁴Eine mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, soweit eine Bewertung auf §15 Abs. 1, 3 oder 4 beruht. ⁵Wird die Gesamtleistung aus Klausur und mündlicher Ergänzungsprüfung mit mindestens „ausreichend“ bewertet (Abs. 2 Satz 1) (§12 Abs. 5 gilt entsprechend), ist die Prüfungsleistung mit der Note „4,0“ bestanden. ⁶Die mündliche Ergänzungsprüfung soll unmittelbar nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Klausur erfolgen. ⁷Die wesentlichen Gegenstände der mündlichen Ergänzungsprüfung, die Bewertung und die tragenden Erwägungen der Bewertungseinschätzung sind in einem Protokoll festzuhalten. ⁸Es ist von den Prüfenden zu unterschreiben. ⁹Bezüglich der Öffentlichkeit der mündlichen Ergänzungsprüfung gilt §32.

(3) ¹Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist einmal zulässig. Die bessere Note wird gewertet.

(4) Bei einem Studiengangswechsel innerhalb des Fachbereichs werden erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfungsleistung abzulegen, auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach Absatz 2 angerechnet, soweit es sich um dieselbe Prüfungsleistung handelt.

§ 15 Versäumnis, Täuschungsversuch, Ordnungsverstoß, nicht eingehaltener Abgabetermin

(1) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn der/die zu Prüfende ohne triftige Gründe zu einem Prüfungstermin nicht erscheint (Versäumnis).

(2) ¹Will ein/eine zu Prüfende/r für ein Nichterscheinen zu einem Prüfungstermin triftige Gründe geltend machen, so muss er/sie dies bis spätestens zwei Wochen nach dem jeweiligen Prüfungstermin dem Prüfungsausschuss schriftlich anzeigen und glaubhaft machen. ²Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen, soweit die Krankheit nicht offenkundig ist. ³Wurden die Gründe anerkannt, so gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen.

(3) ¹Versucht der/die zu Prüfende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen (Täuschungsversuch), wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" bewertet.

(4) ¹Wer sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung (Ordnungsverstoß) schuldig macht, wird von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet.

(5) ¹Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit "nicht ausreichend" bewertet. ²Absatz 2 Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend. ³In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit und des Vorrangs der wissenschaftlichen Leistung vor der Einhaltung von Verfahrensvorschriften darüber, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend hinausgeschoben oder eine neue Aufgabe gestellt wird. ⁴Der Abgabetermin wegen nachgewiesener Erkrankung kann in der Regel um höchstens drei Monate hinausgeschoben werden.

Modulprüfungen

§ 16 Ergebnis und Bildung der Note der Modulprüfung

(1) ¹Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn alle zugehörigen Prüfungsleistungen bestanden sind.

(2) ¹Die Note einer Modulprüfung (Modulnote) errechnet sich aus dem Durchschnitt der gewichteten Noten der zugehörigen Prüfungsleistungen

entsprechend §12 Abs. 5. ²Die Gewichtungsfaktoren sind in der Anlage 1 aufgeführt.

(3) ¹Die Modulnoten werden auf dem Zeugnis über die Masterprüfung (Anlage 2) in Worten mit folgender Zuordnung angegeben:

- 1,0 und 1,3: „sehr gut“
- 1,7; 2,0 und 2,3: „gut“
- 2,7; 3,0 und 3,3: „befriedigend“
- 3,7 und 4,0: „ausreichend“

Masterprüfung

§ 17 Ergebnis und Bildung der Note der Masterprüfung

(1) ¹Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche zugehörigen Modulprüfungen und die Masterarbeit mit Kolloquium jeweils bestanden wurden.

(2) ¹Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine zugehörige Prüfungsleistung oder die Masterarbeit mit Kolloquium endgültig nicht bestanden sind. ²Hierüber erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(3) ¹Die Note der Masterprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der gewichteten Noten der zugehörigen Modulprüfungen und der Masterarbeit mit Kolloquium. ²Die Gewichtungsfaktoren sind in Anlage 1 aufgeführt.

(4) ¹Die Note der Masterprüfung wird auf dem Zeugnis über die Masterprüfung (Anlage 2) in Worten mit folgender Zuordnung angegeben:

- 1,0 und 1,3: „sehr gut“
- 1,7; 2,0 und 2,3: „gut“
- 2,7; 3,0 und 3,3: „befriedigend“
- 3,7 und 4,0: „ausreichend“

(5) ¹Zusätzlich wird auf dem Zeugnis über die Masterprüfung die relative Note gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS) mit den folgenden Bezeichnungen aufgeführt:

- „Excellent (A)“
- „Very good (B)“
- „Good (C)“
- „Satisfactory (D)“
- „Sufficient (E)“

²Die Schwellenwerte für die Zuordnung zu diesen Noten ergeben sich aus der statistischen Verteilung der vergebenen Noten gemäß der Bologna-Vereinbarung (10% A, 25% B, 30% C, 25% D und 10% E). ³Sie sind regelmäßig zu aktualisieren. ⁴Die Note wird vergeben, sobald belastbare statistische Daten vorliegen.

§ 18 Zeugnis der Masterprüfung und Masterurkunde

¹Über die bestandene Masterprüfung wird unverzüglich, in der Regel innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis (Anlage 2) und eine Masterurkunde (Anlage 3) ausgestellt. ²Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

§ 19 Ungültigkeit der Masterprüfung

(1) ¹Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenige Prüfung, bei deren Erbringung der/die zu Prüfende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für "nicht bestanden" erklären.

(2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der/die zu Prüfende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) ¹Dem/der zu Prüfenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.

(4) ¹Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 28 zu ersetzen. ²Mit dem unrichtigen Masterzeugnis ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. ³Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

Masterarbeit mit Kolloquium

§ 20 Umfang und Art der Masterarbeit

(1) ¹Die Masterarbeit soll zeigen, dass der/die zu Prüfende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seiner/ihrer Fachrichtung selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) ¹Thema und Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen dem Prüfungszweck der Masterprüfung und der Bearbeitungszeit nach Absatz 4 entsprechen. ²Die Art der Aufgabe und die Auf-

gabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen.

(3) ¹Das Thema wird von der oder dem Erstprüfenden (§31 Abs. 1), nach Anhörung der oder des Studierenden festgelegt. ²Auf Antrag der oder des Studierenden sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass der oder die Studierende ein Thema erhält. ³Die Ausgabe des Themas erfolgt durch den Prüfungsausschuss; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. ⁴Mit der Ausgabe des Themas werden die Prüfenden bestellt. ⁵Während der Anfertigung der Arbeit wird der/die zu Prüfende von der oder dem Erstprüfenden betreut. ⁶Die Masterarbeit kann im Einvernehmen mit der oder dem Erstprüfenden in einer Fremdsprache erstellt werden.

(4) ¹Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Masterarbeit beträgt 6 Monate (Bearbeitungszeit). ²Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit nach Satz 1 zurückgegeben werden. ³Damit gilt dieses Thema als nicht ausgegeben. ⁴Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit bis zur Gesamtdauer von 12 Monaten verlängern.

(5) ¹Die Masterarbeit ist fristgemäß in dreifacher Ausfertigung bei dem oder der Erstprüfenden abzugeben; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(6) ¹Die Masterarbeit kann in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. ²Für die Bewertung gilt §10.

(7) ¹Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der/die zu Prüfende schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbstständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden.

(8) ¹Die Arbeit ist in der Regel innerhalb von vier Wochen nach ihrer Abgabe durch beide Prüfenden vorläufig zu bewerten.

§21 Zulassung zur Masterarbeit

(1) ¹Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer die Voraussetzungen nach §7 Abs. 1 erfüllt und die erforderlichen Prüfungsleistungen der Masterprüfung entsprechend der Zulassungsvoraussetzung Z1 (Anlage 1a bzw. 1b) erbracht hat.

(2) ¹Dem Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit sind neben den Nachweisen nach Absatz 1 ein Vorschlag für den Themenbereich, dem das Thema der Masterarbeit entnommen werden soll, sowie ggf. ein Antrag auf Vergabe des Themas als Gruppenarbeit beizufügen.

§ 22 Täuschungsversuch, nicht eingehaltener Abgabetermin bei der Masterarbeit

(1) ¹Versucht die oder der Studierende, das Ergebnis ihrer/seiner Masterarbeit durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird diese mit "nicht ausreichend" bewertet. ²Die Entscheidung trifft der Erstprüfende nach Anhörung der oder des Studierenden. ³Der/die Studierende kann verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird.

(2) ¹Wird der Abgabetermin der Masterarbeit ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so wird sie mit "nicht ausreichend" bewertet. ²§15 Abs. 2 Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend. ³In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit und des Vorrangs der wissenschaftlichen Leistung vor der Einhaltung von Verfahrensvorschriften darüber, ob der Abgabetermin der Masterarbeit entsprechend hinausgeschoben oder eine neue Aufgabe gestellt wird. ⁴Wegen nachgewiesener Erkrankung kann der Abgabetermin in der Regel um höchstens sechs Monate hinausgeschoben werden.

§ 23 Umfang und Art des Kolloquiums

(1) ¹Im Kolloquium hat der/die zu Prüfende in einer Auseinandersetzung über seine Masterarbeit nachzuweisen, dass er/sie in der Lage ist, fächerübergreifend und problembezogenen Fragestellungen aus dem gewählten Themenbereich selbstständig mit Hilfe wissenschaftlicher Methoden zu bearbeiten und die Arbeitsergebnisse in einem Fachgespräch vorzustellen und zu vertiefen.

(2) ¹Das Kolloquium wird gemeinsam von den Prüfenden der Masterarbeit als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung durchgeführt. ²Die Dauer des Kolloquiums beträgt je zu Prüfendem/zu Prüfender mindestens 30 Minuten. ³Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung, die Bewertung und die tragenden Erwägungen sind in einem Protokoll festzuhalten. ⁴Es ist von den Prüfenden zu unterschreiben. ⁵Bezüglich der Öffentlichkeit des Kolloquiums gilt §32 entsprechend.

§ 24 Zulassung zum Kolloquium

¹Zum Kolloquium ist zugelassen, wer die Voraussetzungen nach §7 Abs. 1 erfüllt, alle Modulprüfungen der Masterprüfung bestanden hat, sich formgerecht angemeldet hat und wessen Masterarbeit von beiden Prüfenden vorläufig mindestens mit „ausreichend“ bewertet ist. ²Das Kolloquium soll innerhalb von sechs Wochen nach Abgabe der Masterarbeit durchgeführt werden.

§ 25 Versäumnis des Kolloquiums

(1) ¹Die Masterarbeit mit Kolloquium wird mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn der/die zu Prüfende ohne triftige Gründe zum Kolloquium nicht erscheint (Versäumnis).

(2) ¹Will ein/eine zu Prüfender/e für ein Nichterscheinen triftige Gründe geltend machen, so muss er/sie dies bis spätestens zwei Wochen nach dem Termin des Kolloquiums dem Prüfungsausschuss schriftlich anzeigen und glaubhaft machen. ²Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen, soweit die Krankheit nicht offenkundig ist. ³Wurden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin festgesetzt.

§ 26 Bewertung und Bildung der Note der Masterarbeit mit Kolloquium

(1) ¹Die Masterarbeit mit Kolloquium wird von zwei Prüfenden, der oder dem Erstprüfenden und der oder dem Zweitprüfenden, bewertet.

(2) ¹Jede prüfende Person bewertet im unmittelbaren Anschluss an das Kolloquium die Gesamtleistung aus Masterarbeit und Kolloquium unter Anwendung der Gewichtungsfaktoren in den Anlagen 1. ²§12 Absätze 3 bis 6 gelten entsprechend. ³Die Note der Masterarbeit mit Kolloquium wird auf dem Zeugnis über die Masterprüfung (Anlage 2) mit den Worten: „sehr gut“, „gut“, „befriedigend“, und „ausreichend“ entsprechend §16 Abs. 3 angegeben.

(3) ¹Die Masterarbeit mit Kolloquium ist bestanden, wenn sie mit mindestens "ausreichend" bewertet wurde.

(4) ¹Die Masterarbeit mit Kolloquium ist endgültig nicht bestanden, wenn sie mit "nicht ausreichend" bewertet ist und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht.

§ 27 Wiederholung der Masterarbeit mit Kolloquium

(1) ¹Wurde die Masterarbeit mit Kolloquium mit „nicht ausreichend“ bewertet, so kann sie einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. ²Eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit bei der Wiederholung ist jedoch nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit (§20 Abs. 4 Satz 2) Gebrauch gemacht worden ist.

(2) ¹Ein in demselben Studiengang an einer anderen Fachhochschule oder in einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule in der Bundesrepublik Deutschland erfolglos unternommener Versuch, die Masterarbeit, oder die Masterarbeit mit Kolloquium abzulegen, wird auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach Absatz 1 angerechnet. ²Dieses gilt auch bei ei-

nem Studiengangwechsel innerhalb des Fachbereichs an der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel.

Allgemeine Prüfungsangelegenheiten

§ 28 Bescheinigung

¹Beim Studienabbruch oder beim Wechsel des Studienganges wird auf Antrag eine Bescheinigung über die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Bewertung sowie die Anzahl der hierfür benötigten Versuche ausgestellt.

§ 29 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen

(1) ¹Studienzeiten, Prüfungsleistungen und Praxisphasen in demselben Studiengang an einer Fachhochschule oder einem entsprechendem Studiengang an einer Gesamthochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsfeststellung angerechnet.

(2) ¹Studienzeiten, Prüfungsleistungen und Praxisphasen in einem anderen Studiengang werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. ²Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Prüfungsleistungen und Praxisphasen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studienganges, für den die Anrechnung beantragt wird, im Wesentlichen entsprechen. ³Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfungen vorzunehmen. ⁴Für die Feststellung der Gleichwertigkeit eines ausländischen Studienganges sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. ⁵Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Gleichwertigkeit. ⁶Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. ⁷Abweichende Anrechnungsbestimmungen aufgrund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt.

(3) ¹Für Studienzeiten, Prüfungsleistungen und Praxisphasen in staatlich anerkannten Fernstudiengängen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Außerhalb des Studiums abgeleistete berufspraktische Tätigkeiten werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit entsprechend Absatz 2 Satz 3 festgestellt ist.

(5) ¹Werden Prüfungsleistungen angerechnet, werden die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. ³Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(6) ¹Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. ²Über die Anrechnung entscheidet auf Antrag der oder des Studierenden der Prüfungsausschuss.

§ 30 Prüfungsausschuss

(1) ¹Die Studiendekanin oder der Studiendekan ist für die Durchführung der Prüfungen verantwortlich. ²Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird vom Fachbereichsrat aus Mitgliedern des Fachbereiches ein Prüfungsausschuss gebildet. ³Ihm gehören sechs Mitglieder an, und zwar die Studiendekanin oder der Studiendekan ohne Stimmrecht, drei Mitglieder, welche die Hochschullehrergruppe vertreten, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt sowie ein Mitglied der Studierendengruppe. ⁴Ist die Mitarbeitergruppe nicht vorhanden, fällt dieser Sitz der Hochschullehrergruppe zu. ⁵Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz des Prüfungsausschusses muss von einem stimmberechtigten Mitglied der Hochschullehrergruppe geführt werden. ⁶Die stimmberechtigten Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie je Gruppe eine Vertreterin oder ein Vertreter werden durch den Fachbereichsrat auf Vorschlag der jeweiligen Gruppenvertretungen im Fachbereichsrat gewählt. ⁷Die/ der Vorsitzende sowie die/der stellvertretende Vorsitzende werden durch den Fachbereichsrat gewählt. ⁸Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen nur beratende Stimme.

(2) ¹Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. ²Er achtet darauf, dass die Bestimmungen des NHG und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. ³Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zu dieser Prüfungsordnung; hierbei ist besonders auf die tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeiten, die Einhaltung der Regelstudienzeit und der Prüfungsfristen einzugehen und die Verteilung der Noten der Modul- und der Masterprüfungen darzustellen. ⁴Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offenzulegen. ⁵Der Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle führt die Prüfungsakten.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss fasst seine Be-schlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ²Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die oder der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende und insgesamt mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder aus der Professoren- oder Mitarbeitergruppe, anwesend sind.

(4) ¹Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses entspricht der Amtszeit der Studiendekanin oder des Studiendekans, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr. ²Eine Wiederwahl ist möglich.

(5) ¹Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird ein Protokoll geführt. ²Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in dem Protokoll festzuhalten.

(6) ¹Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. ²Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. ³Sie oder er berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen als Beobachtende teilzunehmen.

(8) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertreterinnen und Vertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(9) ¹Der Prüfungsausschuss legt zu Beginn des Semesters die Zeitpunkte für die Abnahme der mündlichen Prüfungen und Klausuren sowie die Aus- und Abgabetermine für die übrigen termingebundenen Prüfungsleistungen fest. ²Der Prüfungsausschuss informiert die Studierenden rechtzeitig über Art und Anzahl der zu erbringenden Leistungen und über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind. ³Er kann diese Aufgaben teilweise oder ganz auf die Prüfenden übertragen.

§ 31 Prüferinnen oder Prüfer

(1) ¹Erstprüferinnen oder Erstprüfer und Zweitprüferinnen oder Zweitprüfer sind Professorinnen und Professoren, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren und Lehrbeauftragte dieser Hochschule, die in dem betreffenden Prüfungsfach oder in

einem Teilgebiet des Prüfungsfaches zur selbständigen Lehre berechtigt sind.

(2) ¹Prüferinnen oder Prüfer werden vom Prüfungsausschuss bestellt. ²Soweit die Prüfungsleistung studienbegleitend erbracht wird, bedarf es bei Lehrpersonen, soweit sie nach Absatz 1 prüfungsbefugt sind, keiner besonderen Bestellung. ³Sind mehr Prüfungsbefugte vorhanden, als für die Abnahme der Prüfung erforderlich sind, findet Satz 1 Anwendung.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekanntgegeben werden.

(4) ¹Die Prüfenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ²Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 32 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen

¹Mündliche Prüfungen sind nicht öffentlich. ²Studierende, die sich in einem zukünftigen Semester der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind vom Erstprüfenden als Zuhörerinnen oder Zuhörer bei mündlichen Prüfungen (§8 Abs. 4) oder bei mündlichen Ergänzungsprüfungen (§14 Abs. 2) zuzulassen. ³Das Kolloquium (§23 Abs. 1) ist hochschulöffentlich. ⁴Die Zulassung von Zuhörerinnen und Zuhörer erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den/die zu Prüfende/n. ⁵Auf Antrag eines/-er zu Prüfenden, bei Verstoß gegen die Ordnung der Prüfung oder aus wichtigem Grund können Zuhörerinnen und Zuhörer vom Erstprüfenden von der Prüfung ausgeschlossen werden. ⁶Der Ausschluss kann sich auch auf Teile der mündlichen Prüfung beziehen.

§ 33 Zusatzprüfungen

(1) ¹Zusätzlich zu den Prüfungen in den Pflichtfächern können die Studierenden Prüfungen (Zusatzprüfungen) in weiteren Lehrveranstaltungen anderer Masterstudiengänge (Wahlfächer) ablegen.

(2) ¹Die Ergebnisse der Zusatzprüfungen können auf Antrag der oder des Studierenden als Anlage zum Masterzeugnis bescheinigt werden. ²Die Noten gehen nicht in die Berechnung der Note der Masterprüfung ein.

§ 34 Einsicht in die Prüfungsakten

¹Dem/der zu Prüfenden wird nach Abschluss jeder Prüfungsleistung der Masterprüfung und

nach Abschluss der Masterarbeit mit Kolloquium während eines Zeitraums von 5 Jahren Einsicht in seine/ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt. ²Der oder die Erstprüfende bestimmt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 35 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses

(1) ¹Nach Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule stellt der Prüfungsausschuss diese Prüfungsordnung allen Studierenden dauerhaft zur Einsicht zur Verfügung.

(2) ¹Die Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, Versagung der Zulassung, Anmelde- und Prüfungstermine und -fristen sowie Prüfungsergebnisse werden hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt gemacht. ²Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

§ 36 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren

(1) ¹Soweit diese Prüfungsordnung nicht das Antragsverfahren vorsieht, sind alle übrigen ablehnenden Entscheidungen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, auch ohne Antrag schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Gegen sie kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss nach §68 ff. der VwGO eingelegt werden. Die Leiterin oder der Leiter der Hochschule bescheidet die/den Widerspruchsführer/in.

(2) ¹Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) ¹Soweit sich der Widerspruch gegen eine Entscheidung des Prüfungsausschusses richtet, entscheidet, wenn der Prüfungsausschuss nicht abhilft, der Fachbereichsrat.

(4) ¹Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertungsentscheidung von Prüfenden richtet, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch diesen zur Überprüfung zu. Ändern die Prüfenden ihre Entscheidung antragsgemäß, hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung darauf, ob

- a) gegen allgemeine Grundsätze der Lebenserfahrung verstoßen,
- b) von unrichtigen Voraussetzungen oder sachfremden Erwägungen ausgegangen,

c) gegen allgemein anerkannte Grundsätze oder Bewertungsmaßstäbe oder Rechtsvorschriften verstoßen wurde.

(5) ¹Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats abschließend entschieden werden. Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

Schlussbestimmungen

§ 37 In-Kraft-Treten

Diese Masterprüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule in Kraft.

Studiengang: Masterstudiengang Automotive Production (MAP)

Modul	Lehrveranstaltung	Art der Prüfungsleistung	Zulassungsvoraussetzung	Semester	Credits	Gewichtung
MAP01	Produktionstechnologie I				6	
MAP01.1	Werkstoffe für den Automobilbau	K60	---	SS	2	33
MAP01.2	Spanende Bearbeitung von Aggregate- und Fahrwerksteilen	R	---	SS	2	33
MAP01.3	Umformverfahren f. Leichtbauprodukte	PA	---	SS	2	33
MAP02	Produktionstechnologie II				4	
MAP02.1	Montage- und Robotertechnik	K60	---	WS	2	50
MAP02.2	Blechbearbeitung in der Karosserieproduktion	PA	---	WS	2	50
MAP03	Produktionsmanagement I				4	
MAP03.1	Arbeitsplanung / Industrial Engineering	K60	---	SS	2	50
MAP03.2	Fabrikplanung	K60	---	SS	2	50
MAP04	Produktionsmanagement II				6	
MAP04.2	Logistik in der Automobilindustrie	K60	---	WS	2	33
MAP04.1	Qualitätsmanagement in der Automobilindustrie	K60	---	WS	2	33
MAP04.3	Fertigungsmesstechnik	K60	---	WS	2	33
MAP05	Digitale Fabrik I				4	
MAP05.1	CAX-Techniken	PA	---	WS	2	50
MAP05.2	Umformsimulation in der Produktentstehungsphase	PA	---	WS	2	50
MAP06	Digitale Fabrik II				4	
MAP06.1	Informationstechnik in der Logistik	PA	---	SS	2	50
MAP06.2	Montage- u. Robotersimulation	PA	---	SS	2	50
MAP07	Prozesskette Produktion				12	
MAP07.1	Projekt I	PA + R	---	3	6	35/15
MAP07.2	Projekt II	PA + R	---	3	6	35/15
MAP08	Wirtschaft und Recht				8	
MAP08.1	Cost Management	K60	---	SS	2	25
MAP08.2	Wirtschaftsrecht	K60	---	SS	2	25
MAP08.3	Arbeitsrecht/ Personalmanagement	K60		WS	4	50
MAP09	Arbeitsmethodik				12	
MAP09.1	Kompetenzworkshop Masterthesis	R	---	3	2	25
MAP09.2	Personalführung & Kommunikation	erfolgreiche Teilnahme	---	SS und WS	4	-
MAP09.3	Projektarbeit	PA + R	---	3	6	50/25
	Masterarbeit				30	
	Masterarbeit	PA	Z1	4	30	67
	Kolloquium	Kq				33

Erläuterungen:

Z1: Zulassung bei 50 Credits aus dem 1.-3. Semester

- | | | | |
|----|------------------|----|------------------|
| K | = Klausur | R | = Referat |
| Kq | = Kolloquium | SS | = Sommersemester |
| PA | = Projektarbeit | WS | = Wintersemester |
| M | = mündl. Prüfung | | |

Anlage 2: Zeugnis MAP

Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel – University of Applied Sciences –
Fachbereich Maschinenbau
Zeugnis über die Masterprüfung
Herr/Frau [Name] geboren am [Datum] in [Ort]
hat die Masterprüfung im
„Masterstudiengang Automotive Production“
mit der Gesamtnote [Note] bestanden.
Note gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS): [Notenstufe]

	Modulprüfungen	Credits	Note
01	Produktionstechnologie I	6	
02	Produktionstechnologie II	4	
03	Produktionsmanagement I	4	
04	Produktionsmanagement II	6	
05	Digitale Fabrik I	4	
06	Digitale Fabrik II	4	
07	Prozesskette Produktion	12	
08	Wirtschaft und Recht	8	
09	Arbeitsmethodik	12	
10	Masterarbeit mit Kolloquium	30	
	Thema der Masterarbeit		

Wolfenbüttel, den [Datum des Kolloquiums]
[Unterschrift Vorsitzende/Vorsitzender Prüfungsausschuss]

Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel
-University of Applied Sciences-

Master Urkunde

Der Fachbereich Maschinenbau

verleiht mit dieser Urkunde

Herrn/Frau [Vorname Name]
geboren am [Datum] in[Ort]

den Hochschulgrad

„Master of Engineering“
(abgekürzt M.Eng.)

nachdem sie/er die Abschlussprüfung im Masterstudiengang

„Automotive Production“

erfolgreich bestanden hat.

Wolfenbüttel, den [Datum des Kolloquiums]

[Unterschrift Dekanin/Dekan]

[Unterschrift Vorsitzende/Vorsitzender Prüfungsausschuss]

Anlage 4: Diploma Supplement MAP

Das Diploma Supplement ist gemäß den Vorgaben der Europäischen Kommission und der UNESCO auszustellen. Die studiengangspezifischen Teile (Sections 2 bis 7) sind wie folgt auszufüllen:

2. QUALIFICATION

2.1 Name of Qualification

Master of Engineering - M.Eng.

2.2 Main Field(s) of Study

Automotive Production (Production Technology and Process Management with special application in Automotive Industry)

2.3 Institution Awarding the Qualification

Fachhochschule Braunschweig / Wolfenbüttel, Fachbereich Maschinenbau

Status (Type/Control)

University of Applied Sciences / Department of Mechanical Engineering
State Institution

2.4 Institution Administering Studies

Fachhochschule Braunschweig / Wolfenbüttel, Fachbereich Maschinenbau

Status (Type/Control)

University of Applied Sciences / Department of Mechanical Engineering
State Institution

2.5 Languages of Instruction/Examination

German (by default)

Participants may choose a different language for projects and examinations in agreement with instructors.

3. LEVEL OF THE QUALIFICATION

3.1 Level

Second degree, with thesis

3.2 Official Length of Program

Two years

3.3 Access Requirements

Bachelor degree

4. CONTENTS AND RESULTS GAINED

4.1 Mode of Study

Part-time, off-the-job-training.

4.2 Program Requirements

Participants have to complete 10 course elements with an overall workload of 90 credit points (ECTS), each of which ends with an examination (either written examination, oral presentation or term paper). After these examinations have all at

least been passed (“ausreichend”), students complete their studies with a Master thesis and a final oral examination (colloquy) with an overall workload of 30 credit points.

4.3 Program Details

Production Technology, Production Management, Process Simulation, Business Administration.

4.4 Grading Scheme

The grading scheme is adapted to the European Credit Transfer System (ETCS)

- | | |
|----------------------|--|
| c) Excellent (A): | Top 10 percent of passed examinations |
| d) Very Good (B): | Next 25 percent of passed examinations |
| e) Good (C): | Next 30 percent of passed examinations |
| f) Satisfactory (D): | Next 25 percent of passed examinations |
| g) Sufficient (E): | Last 10 percent of passed examinations |

The respective levels are regularly adapted to the statistics of all passed examinations in the course.

5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to Further Study

The qualification entitles its holder to apply for admission for postgraduate/doctoral level study and research. Requisites: Overall minimum requirement of grade and acceptance of doctoral thesis research project.

5.2 Professional Status

The Master-degree in an engineering discipline entitles its holder to exercise professional work in the field of engineering for which the degree was awarded.

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional Information

The program closely cooperates with industry, research and government institutions in order to ensure and improve the practical and scientific relevance of its contents continuously.

6.2 Further Information Sources

Further information on this course may be obtained via the Internet (address www.fh-wolfenbuettel.de/cms/de/fbm)

7. CERTIFICATION

The certification relates to the following original documents:

- Zeugnis über die Masterprüfung vom (Datum)
- Master-Urkunde/Certificate vom (Datum)

Official Stamp/Seal

[Ort, Datum, Unterschrift der/des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses]